

Aktenzeichen: 5 AZN 66/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 15. Mai 1984

- 5 AZN 66/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 11. November 1982

Braunschweig

- 5 Ca 291/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 3. November 1983

Niedersachsen

- 11 Sa 166/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZN 66/84

11 Sa 166/82 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 15. Mai 1984
beschlossen:

1. Die Beschwerde des Beklagten gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vom 3. November 1983 - 11 Sa 166/82 -
wird als unzulässig verworfen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Der Kläger verlangt von dem Beklagten die Rückzahlung von 2/3 der während des Besuches des Angestelltenlehrgangs I der Gemeindeverwaltungsschule Braunschweig gezahlten Vergütung, nachdem er 20 Monate nach Ende des Lehrgangs aufgrund eigener Kündigung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

Der Beklagte war vom 3. Mai 1976 bis zum 30. September 1980 bei dem Kläger als Verwaltungsangestellter beschäftigt. In der Zeit vom 2. September 1977 bis zum 17. Januar 1979 nahm er ne-
bendienstlich an dem Angestelltenlehrgang I an der Gemeindever-
waltungsschule in Braunschweig teil. Der Unterricht fand jeweils
am Freitag statt, an diesem Tag wurde der Beklagte unter Fort-
zahlung der Vergütung von der Arbeitsleistung freigestellt. Be-
reits am 3. März 1977 hatte der Beklagte sich gegenüber dem
Kläger schriftlich verpflichtet, die diesem entstehenden Ausbil-
dungskosten zurückzuzahlen, wenn er innerhalb von drei Jahren
nach abgelegter Prüfung aus dem Dienst des Klägers aus seinem
Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheide. Die zurückzuzah-
lende Summe ermäßigte sich nach dem Ablauf eines Jahres nach ab-
gelegter Prüfung um 1/3, nach Ablauf von zwei Jahren um 2/3. Nach
Abschluß des Lehrgangs wurde der Beklagte vom Kläger von der
Vergütungsgruppe VII BAT nach der Vergütungsgruppe VI b BAT hö-



hergruppiert. Am 30. September 1980 schied der Beklagte auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis aus. Der Kläger verlangte von dem Beklagten 2/3 der angefallenen Schulumlage von 351,92 DM, der Fahrtkosten von 611,-- DM, der Prüfungsgebühr von 15,12 DM und der Vergütung für die Lehrgangstage von 4.506,95 DM. Der Beklagte zahlte jedoch nur jeweils 2/3 der Schulumlage, der Fahrtkosten und der Prüfungsgebühr zurück, während er die Rückzahlung von 2/3 der Vergütung für die Lehrgangstage ablehnte.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr auf die Berufung des Klägers mit Ausnahme der geltend gemachten Zinsen in vollem Umfang entsprochen. Es hat im Gegensatz zum Arbeitsgericht die vereinbarte dreijährige Bindungsfrist nicht als unzulässig lang angesehen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Beklagten, mit der er die Divergenz des Urteils des Landesarbeitsgerichts mit der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 23. Februar 1983 - 5 AZR 531/80 - DB 1983, 1210 rügt.

II. Diese Beschwerde ist nicht zulässig. Der Beklagte hat sie nicht in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG).

1. Der Beschwerdeführer muß darlegen, welche divergierenden, abstrakten, also fallübergreifenden Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht. Dagegen



reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung eines in der angezogenen Entscheidung enthaltenen Rechtssatzes zur Begründung einer Divergenz nicht aus (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Die voneinander abweichenden Rechtssätze müssen sich aus der anzufechtenden wie der angezogenen Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß nicht zweifelhaft bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG Divergenz, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

2. Der Beklagte hat keine fallübergreifenden Rechtssätze in dem anzufechtenden Urteil genannt, die abstrakten Rechtssätzen des Bundesarbeitsgerichts in der angezogenen Entscheidung widersprechen. Die Beschwerde greift vielmehr nur die Ausführungen an, in denen das Berufungsgericht den Sachverhalt des vorliegenden Falles unter die von ihm übernommenen Rechtssätze des Bundesarbeitsgerichts zu der Zulässigkeit von Rückzahlungsvereinbarungen bei Ausbildungskosten einordnen will. Diesen fallbezogenen Ausführungen stellt die Beschwerde sodann solche Sätze aus der angezogenen Entscheidung gegenüber, die sich auch nur auf den dort beurteilten Sachverhalt beziehen. Damit rügt die Beschwerde aber nur eine vermeintlich falsche Rechtsanwendung, wenn sie dem Berufungsgericht vorwirft, es hätte "unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts" die Klage abweisen müssen. Daraus folgt, daß die Beschwerdeausführungen allein darauf abzielen zu begründen, daß und weshalb das Berufungsurteil die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts unrichtig angewendet



habe und daß das Urteil damit fehlerhaft sei. Das allein genügt aber nicht, eine Divergenz darzulegen.

Ob die Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht fehlerhaft ist, könnte der Senat erst prüfen, wenn eine zulässige Revision vorläge.

Im Hinblick auf § 72 a Abs. 5 Satz 5 ArbGG erübrigt es sich, im einzelnen auf die Beschwerdebegründung einzugehen.

3. Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)